

thanen und denen anderer deutschen Bundesstaaten hinsichtlich des literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in den einzelnen Bundesstaaten zu gewährenden Schutzes kein Unterschied gemacht werden soll,

3) von einer Verjährung des in Rede stehenden Vergehens nach vorstehendem Wahrspruche keine Rede sein kann, zumal überall keine Andeutung gegeben ist, wann der Berechtigte von dem Vergehen zuerst Kenntniß erhalten habe,

Cr.-G.-B. §. 71. u. 72., §. 17. des Gesetzes vom 10. Februar 1842.

4) die Legitimation des Berechtigten Spina zu den nach §. 18 des cit. Ges.

erforderten und geschehenen Anträgen als beschafft anzunehmen ist, weil zu diesem Endzweck eine einfache Erklärung resp. Ueberweisung des Autors genügt, eine solche aber in zweifacher und glaubhafter Weise (Documente vom 13. Januar 1855 und 31. Mai 1856) geschehen ist,

5) die Schutzfrist des fraglichen Werkes §. 5. cit.

noch als fortlaufend zu betrachten ist, da selbige erst 30 Jahre nach dem Tode des Autors erlischt,

6) das Vergehen des Nachdrucks, resp. der Begünstigung desselben nach

§. 14 cit.

neben Confiscation und Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare des Nachdrucks und der zur Hervorbringung desselben gebrauchten Platten mit einer Strafe von 10—1000 Thlr. bedroht ist,

7) ferner nach

§. 15. cit.

Contravenient den Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet ist, welche auf Antrag des adhärirenden Berechtigten nach

§. 19. cit.

von dem erkennenden Strafgerichte mit Berücksichtigung der stattgefundenen Beweisaufnahme

§. 20. cit.

festzustellen ist, das in dieser Hinsicht stattgefundenene Verfahren auch dem Gesetze völlig entspricht und der Angeklagte nicht mit Grund zu behaupten vermag, daß ihm seine Vertheidigung den gestellten Entschädigungsforderungen gegenüber verkümmert worden, weshalb auch der Antrag, den Berechtigten damit zum Separatverfahren zu verweisen, worauf nur dieser allein anzutragen befugt gewesen, unbegründet erscheint,

8) die Bestrafung des Angeklagten betreffend,

a) die verschiedenen widerrechtlichen Handlungen desselben die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten und in fortschreitender Ausführung desselben rechtswidrigen Entschlusses begangen, daher nur als ein Vergehen zu bestrafen sind,

Cr.-G.-B. §. 56.

b) die verübten Handlungen selbst aber dem Angeklagten um so mehr zur Schuld anzurechnen sind, als derselbe als Verlagsmusikalienhändler zu besonderer Vorsicht verpflichtet war und füglich wissen konnte und mußte, daß weder ihm, noch seinen Vorgängern, den G. M. Meyer'schen Erben, ein Eigenthumsrecht an dem Czerny'schen Werke zugestanden oder zur Zeit zustehet,

Cr.-G.-B. §. 64. Nr. 1.

c) die große Masse der in kurzer Zeit abgegangenen Nachdrucksexemplare und der dadurch dem rechtmäßigen Verleger erwachsene bedeutende Schaden erschwerend in Berücksichtigung zu ziehen ist,

Cr.-G.-B. §. 65. Nr. 1.

d) außer der Strafe die Confiscation der annoch vorhandenen Nachdrucksexemplare in Platten zu erkennen ist,

9) die Entschädigung des Berechtigten betreffend,

a) nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 15. cit.

lediglich der Verkaufswert der rechtmäßigen Ausgabe in Betracht zu ziehen ist, ohne daß die Kosten der Production des Originals in Abzug zu bringen sind,

b) hiernach der Verkaufswert der 3 ersten einzeln verkäuflichen Hefte des qu. Werkes à 1 Gulden 15 Kreuzer Conv.-Mze. nach Abzug des üblichen Buchhändlerablasses und sonstiger Spesen zu 60 Proc. à Hest zu 30 Kreuzer oder 10 Ngr. anzunehmen ist,

c) der Gesamtwert der in den Jahren 1855, 1856 u. 1857 nachgedruckten Exemplare mithin die Summe von 161 Thlr. 20 Ngr. erreicht;

d) nach dem Resultate der Beweisaufnahme es aber nicht ad liquidum zu bringen gewesen ist, wie viele Exemplare wirklich verkauft worden sind, und

e) hiernach dem arbiträren Ermessen des Richters die Feststellung des Schadenbetrages in der Art überlassen bleibt, daß der Angeklagte den Verkaufswert von 50—1000 Exemplaren dem Berechtigten zu erstatten hat,

§. 15. cit.

nun aber kein Grund vorliegt, von dem höchsten Satze im vorliegenden Falle abzugehen, da sich bei dem großen Umfange des verübten Nachdrucks und bei dem im Vertriebe der Musikalien bestehenden Gebrauche, bei dem Abdrucke nur immer den jeweiligen Bedarf zu berücksichtigen, die Annahme eines Absatzes von 1000 Exemplaren wohl rechtfertigen läßt, wird für Recht anerkannt,

daß der Angeklagte des widerrechtlichen Nachdrucks und Verkaufs des Musikwerks von Carl Czerny: Die Schule der Geläufigkeit 2c. Op. 299. Hest 1. 2. und 3., für schuldig erklärt, und in Gemäßheit der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu einer Geldstrafe von

Ein Hundert Thalern,

sowie zu einer Entschädigung an den Berechtigten, Hof-Musikalienhändler Carl Spina in Wien, von

Drei Hundert drei und dreißig Thalern und zehn Ngr.

verurtheilt, auch die Confiscation und Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare, resp. der dazu gehörenden 51 Platten, verfügt werde. Zugleich hat der Angeklagte nach §. 67. der Strafproceßordnung die Kosten der Untersuchung als Taxa 8 Thlr., die gesetzlichen Stempel und die Gebühren der Auskunftspersonen zu tragen und dem Berechtigten Spina die veranlaßten Kosten seiner Anträge und deren Durchführung zu erstatten.

gez. L. Lyncken. Bode. A. Moritz.

erlassen und verkündet.

Warnung.

In den letzten Jahren hat es besonders überhand genommen, daß neuere Verlags-handlungen Lieferungs-werke erscheinen lassen, von denen sie das 1. Hest gratis geben, Prospekte und Inserate senden, wodurch sie den Sortimenten zur besonderen thätigen Verwendung veranlassen wollen. Wir verstehen hierunter Werke, die für's größere Publicum berechnet sind und daher unter den etwaigen Abonnenten hauptsächlich derartige Leute zählen, denen die Fortsetzung nur gegen Zahlung geliefert werden kann.

„Die Fortsetzung wird nur baar geliefert!“ so lautet die Antwort der Verlags-handlung auf unsere Bestellung des 2. Hestes u. ff. — Da nun die angenommenen Abonnenten die Fortsetzung verlangen, so lassen wir uns durch alles Drängen verleiten, baar zu verlangen, knüpfen doch daran die Bedingung, nicht Abgesetztes remittiren zu dürfen. Wenn es nun trotz aller Mühe nicht gelingt, die Fortsetzung an den Mann zu bringen, was bei den jetzigen fatalen Verhältnissen mehrfach vorkommt, so ist es um so unangenehmer,